

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
RollstuhlSport Schweiz
Kantonsstrasse 40
CH-6207 Nottwil

T +41 41 939 54 11
rss@spv.ch
www.rollstuhlSport.ch

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, RollstuhlSport Schweiz

Covid-19-Rahmenschutzkonzept

(Ersetzt Version vom 19. April 2021, Änderungen werden in Rosa angezeigt)

(Ersetzt Version vom 1. März 2021, Änderungen werden in Violett angezeigt)

(Ersetzt Version vom 22. Dezember 2020, Änderungen werden in Orange angezeigt)

(Ersetzt Version vom 12. Dezember 2020, Änderungen werden in Blau angezeigt)

(Ersetzt Version vom 24. November 2020, Änderungen werden in Grün angezeigt)

(Ersetzt Version vom 18. November 2020, Änderungen werden in Rot angezeigt)

Version: 28. Mai 2021

Ersteller: Andreas Heiniger, Corona-Beauftragter RollstuhlSport Schweiz (RSS)

1. AUSGANGSLAGE

Mit dem Bundesratsentscheid vom 26. Mai 2021 und der Anpassung der [Covid-19-Verordnung](#) per 31. Mai 2021 entstehen teilweise auch neue Anforderungen an die Schutzkonzepte der Verbände. Das vorliegende Rahmenschutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen Sporttrainings und/oder Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport durchgeführt werden können.

Grundlage für das vorliegende Rahmenschutzkonzept bildet die schweizweite «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung Covid-19-Epidemie». Die jeweiligen Vorgaben der Kantone werden hier nicht aufgelistet, diese müssen direkt beim jeweiligen Kanton in Erfahrung gebracht und jederzeit eingehalten werden.

2. ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainings- und Wettkampfbetrieb zwingend eingehalten werden:

2.1 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2.2 Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training/Wettkampf, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind, wenn immer möglich, 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt vereinzelt zulässig (siehe Punkt 4, Trainings und Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport).

2.3 Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

2.4 Gesichtsmaske: in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Sporteinrichtungen (z. B. Eingangs-, Verpflegungs- und Garderoberräume, Tribünen usw.) gilt eine Maskenpflicht. Ausgenommen sind einzig Bereiche, wo sich das Tragen einer Gesichtsmaske mit der ausgeübten Tätigkeit (Sport) nicht vereinbaren lässt. Für Trainer/-innen und Betreuende gilt auch auf dem Sportfeld eine Maskenpflicht, ausser sie sind ebenfalls körperlich aktiv (siehe Punkt 4, Trainings und Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport). Weitere Details zur Maskenpflicht während des Sports sind im [FAQ des BAG](#) oder dem [Q&A von Swiss Olympic](#) zu finden.

2.5 Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet,

ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 6, Bestimmung Corona-Beauftragter). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

2.6 Bestimmung Corona-Beauftragter

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

2.7 Besondere Bestimmungen

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, gilt neben der Maskenpflicht die Vorgabe, dass die Hände vor und nach dem Transfer desinfiziert werden müssen.

3. ZIELE ROLLSTUHLSPORT SCHWEIZ

- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen und denjenigen des Schweizer Paraplegiker-Zentrums (SPZ) in Nottwil.
- Die Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: «Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikte an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung». Wir verhalten uns vorbildlich, denn dies dient dem Rollstuhlsport.
- Für die Rollstuhlclubs: klare, einfache Regeln, klare Prozesse und pragmatische Lösungen.
- Für die Sportler: klare, einfache Regeln und Prozesse. Diese geben Sicherheit. Jeder Sportler weiss, was er machen darf und was nicht.
- Spitzensportler, Trainer, Nachwuchsverantwortliche und sonstige Funktionäre können ihrem Beruf oder ihrem Ehrenamt nachgehen.

4. EMPFEHLUNG/VORGABEN

In telefonischer Absprache mit Walter Mengisen (BASPO) vom Freitag, 24. April 2020 kann RollstuhlSport Schweiz von der individuellen Eingabe von Schutzkonzepten für alle unsere Sportarten und Sportangebote absehen. RollstuhlSport Schweiz anerkennt die Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen. Diese Ankerkennung hat weiterhin Gültigkeit.

Als Besonderheit der Sportarten im Rollstuhlsport wird an dieser Stelle erwähnt, dass es je nach körperlicher Einschränkung der Sportlerinnen und Sportler, in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen kann (vgl. Punkt 7, Übergeordnete Grundsätze).

4.1 Risikobeurteilung und Triage

a) Krankheitssymptome

Athleten und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Trainings oder Wettkämpfen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Arzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Trainingsgruppen oder Wettkampfpartner sind umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

- b) Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause.

4.2 Anreise und Abreise zum und vom Trainings-/Wettkampfort

Die jeweiligen Vorgaben der Kantone müssen jederzeit beachtet und eingehalten werden.

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, gilt neben der Maskenpflicht die Vorgabe, dass die Hände vor und nach dem Transfer desinfiziert werden müssen (vgl. Punkt 7, Übergeordnete Grundsätze).

4.3 Infrastruktur

RollstuhlSport Schweiz anerkennt die Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen sowie diejenigen der Anlagebetreiber.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gewisse Massnahmen im Ermessen der Kantone verschärft werden können. Die jeweiligen Vorgaben der Kantone sowie diejenigen der Anlagebetreiber müssen jederzeit beachtet und eingehalten werden.

4.4 Trainings und Wettkämpfe

RollstuhlSport Schweiz anerkennt die Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen.

Eine [Übersicht über die nationalen Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten](#) (Trainings/Wettkämpfe) findet sich auf der Webseite von Swiss Olympic. Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten zu verschärfen. Trainings und Wettkämpfe **mit mehr als 5 Personen** sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die Übersicht von Swiss Olympic fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zu den Vorgaben für Trainings und Wettkämpfe im Breiten und Leistungssport aufgeführt (Stand 28.05.2021).

Achtung: [Die kantonalen Vorgaben](#) sind zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung von Trainings/Wettkämpfen nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen usw.). [Die Kantone verfügen über die Kompetenz, strengere Auflagen zu definieren oder bei Erreichung von klaren Kriterien in gewissen Bereichen auch Lockerungen zu beschliessen oder Ausnahmen zu bewilligen.](#) Ausserdem müssen die spezifischen Vorgaben der Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen berücksichtigt werden.

4.4.1 Breitensport: Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger: Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum. Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch unter Berücksichtigung der Kapazität der Infrastrukturen. Möglich sind aber, kantonale, strengere Vorschriften. Ein Schutzkonzept ist nötig, sofern mehr als 5 Personen teilnehmen (Trainer zählen mit). Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1.5 Meter Abstand.

ACHTUNG: Sobald die Gruppe gemischt wird d.h. Personen dabei sind mit Jahrgang 2000 und älter, gelten die allgemeinen Vorgaben für den Breitensport (siehe Kapitel 4.4.1).

Training Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Zulässig.
Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1.5 Meter Abstand.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Zulässig.
Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1.5 Meter Abstand.

Training Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Zulässig.
Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1.5 Meter Abstand.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Zulässig.
Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1.5 Meter Abstand.

Wettkampf Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Zulässig, unter Berücksichtigung der Kapazität der Infrastrukturen.
Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1.5 Meter Abstand.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Zulässig, unter Berücksichtigung der Kapazität der Infrastrukturen.
Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1.5 Meter Abstand.

Wettkampf Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Zulässig, unter Berücksichtigung der Kapazität der Infrastrukturen.
Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1.5 Meter Abstand.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Zulässig, unter Berücksichtigung der Kapazität der Infrastrukturen.
Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1.5 Meter Abstand.

4.4.2 Breitensport: Personen mit Jahrgang 2000 oder älter

Im Breitensport dürfen draussen Sportaktivitäten als Einzelpersonen oder in Gruppen von maximal 50 Personen stattfinden. Es muss eine Gesichtsmaske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Auf beides kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

Auch Trainings in Innenräumen für Einzelpersonen oder Gruppen können wieder bis maximal 50 Personen stattfinden – unter Einhaltung des Mindestabstands sowie permanenter Maskentragpflicht.

Sport **ohne Masken** ist drinnen nur unter folgenden Ausnahmebedingungen möglich:

- **Bei Sportaktivitäten mit Körperkontakt (zum Beispiel Judo, Schwingen, Tanzen):** Es darf nur in beständigen Gruppen von maximal vier Personen mit einer Fläche von 25 m² Fläche zur exklusiven Nutzung trainiert werden. Pro Raum sind maximal 15 Personen erlaubt, zudem müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Die Gruppen dürfen nicht gemischt werden.
- **Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (zum Beispiel Tennis):** Die Bedingung ist, dass entweder 25 m² Fläche pro Person zur exklusiven Nutzung zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den Personen bestehen. Auch hier sind höchstens 15 Personen pro Raum zulässig.

Sportanlagen Indoor: Für alle Aktivitäten ohne Maske muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Ein Schutzkonzept ist nötig, sofern mehr als 5 Personen teilnehmen (Trainer zählen mit).

Training Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Mit Maske: max. 50 Personen (10 m² Fläche pro Person) und 1.5 m Abstand
Ohne Maske: Erfassung der Kontaktdaten und **entweder** 25 m² Fläche pro Person zur exklusiven Nutzung **oder** wirksame Abschränkungen zwischen den Personen.
Zuschauende sind nicht erlaubt.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Beständige Vierergruppen mit 50 m² Fläche zur exklusiven Nutzung und Erfassung der Kontaktdaten.
Zuschauende sind nicht erlaubt.

Training Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen ohne Maske möglich (Erfassung der Kontaktdaten). Somit ist Handbike, Rennrollstuhl, Langlauf, usw. als Einzelperson oder in Gruppen jederzeit möglich.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen ohne Maske möglich (Erfassung der Kontaktdaten).

Wettkampf Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Mit Maske: max. 50 Personen (10 m² Fläche pro Person) und 1.5 m Abstand
Ohne Maske: Erfassung der Kontaktdaten und **entweder** 25 m² Fläche pro Person zur exklusiven Nutzung **oder** wirksame Abschränkungen zwischen den Personen.
Zuschauende sind nicht erlaubt.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Nicht zulässig.

Wettkampf Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen ohne Maske möglich (Erfassung der Kontaktdaten).
Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen ohne Maske möglich (Erfassung der Kontaktdaten).
Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.

4.4.3 Leistungssport

Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic).

RSS: Trainings und Wettkämpfe sind für Sportlerinnen und Sportler des nationalen Kadern von RollstuhlSport Schweiz weiterhin möglich. RSS definiert folgende Kaderstufen als nationale Kader:

- Mitglied Nationalkader
- Mitglied A-Kader
- Mitglied Athletenförderung Nachwuchs (Para Talent, Future Rolli und Basic Rolli)

Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler (nationale Kader, siehe oben) keine Maske tragen.

Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit (semi-) professionellem Spielbetrieb angehören gemäss [Definition Swiss Olympic](#). Gemäss Definition verfügt RollstuhlSport Schweiz über [keine Teams aus Ligen mit \(Semi-\) Professionellem Spielbetrieb](#).

RSS verfügt: Der Wettkampfbetrieb in den Sportarten Basketball, Powerchair Hockey und Rugby ruht bis auf Weiteres, jedoch mindestens bis zum 30. November 2020.

RSS verfügt: Der Wettkampfbetrieb in den Sportarten Basketball, Powerchair Hockey und Rugby ruht bis auf Weiteres, jedoch mindestens bis 31. Dezember 2020.

RSS verfügt: Der Wettkampfbetrieb in den Sportarten Basketball, Powerchair Hockey und Rugby ruht bis auf Weiteres, jedoch mindestens bis 28. Februar 2021.

RSS verfügt: Der Wettkampfbetrieb in den Sportarten Basketball, Powerchair Hockey und Rugby ruht bis auf Weiteres.

RSS verfügt: Die neue Saison in den Sportarten Basketball, Powerchair Hockey und Rugby beginnt nach Sommerpause.

Training Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:

Zulässig.

Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.

- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:

Zulässig.

Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.

Training Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:

Zulässig.

Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.

- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:

Zulässig.

Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.

Wettkampf Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:

Zulässig.

Die Anzahl der Teilnehmenden Leistungssportler ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten.

Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.

- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:

Zulässig.

Die Anzahl der Teilnehmenden Leistungssportler ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten.

Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.

Wettkampf Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:

Zulässig.

Die Anzahl der Teilnehmenden Leistungssportler ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten.

Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.

- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:

Zulässig.

Die Anzahl der Teilnehmenden Leistungssportler ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten.

Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.

4.5. Schutzkonzepte im Sport

Vereine oder auch Organisatoren haben weiterhin ein Schutzkonzept zu erstellen, sofern mehr als 5 Personen an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen. Die Schutzkonzepte müssen nicht plausibilisiert werden. Bei der Organisation von Veranstaltungen wird empfohlen, im Vorfeld mit der Gemeinde und dem Kanton Kontakt aufzunehmen. Eine Mustervorlage gibt es bisher nicht. Eine gute Basis bilden die Schutzkonzepte für die verschiedenen Sportarten vom Mai (wurden durch die einzelnen Sportverbände erstellt und durch das BASPO/BAG plausibilisiert). Die Konzepte müssen überarbeitet und insbesondere mit den neuen Vorgaben zur Maskenpflicht und zu den Gruppengrössen ergänzt respektive angepasst werden.

Achtung: [Die kantonalen Vorgaben](#) sind zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung von Trainings/Wettkämpfen nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen usw.). Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten zu verschärfen.

4.6. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

RollstuhlSport Schweiz verlangt die Einhaltung der Empfehlungen des Rahmenschutzkonzeptes RSS sowie der Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit

vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Clubvorständen, den Betreibern der Anlagen, den Trainern sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

RollstuhlSport Schweiz zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller bei der Überarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte!

5. KONTAKT

Bei Fragen können Sie sich gerne an folgenden Kontakt wenden:

RollstuhlSport Schweiz

Andreas Heiniger

Leiter Leistungssport RSS

Tel. +41 41 939 54 49

andreas.heiniger@spv.ch

Die Mitglieder der SPV/RSS werden über das angepasste Rahmenschutzkonzept informiert. Zudem wird das überarbeitete Rahmenschutzkonzept auf rollstuhlSport.ch veröffentlicht.

Nottwil, 28. Mai 2021

Andreas Heiniger

Corona-Beauftragter RollstuhlSport Schweiz

Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Stand: 31.05.2021 (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich,

wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Es wird empfohlen, sich vor sportlichen Veranstaltungen testen zu lassen oder einen Selbsttest durchzuführen. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.



... heisst auch, sich und andere schützen

NATIONALE VORGABEN				
KINDER UND JUGENDLICHE MIT JAHRGANG 2001 ODER JÜNGER		BREITENSPORT	LEISTUNGSSPORT ¹	TEAMS AUS LIGEN MIT (SEMI-)PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB ²
TRAINING INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Mit Maske: max. 50 Personen (10 m ² Fläche pro Person) und 1,5 m Abstand Ohne Maske: Erfassung der Kontaktdaten und entweder 25 m ² Fläche pro Person zur exklusiven Nutzung oder wirksame Abschränkungen zwischen den Personen.		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt		Beständige Vierergruppen mit 50 m ² Fläche zur exklusiven Nutzung und Erfassung der Kontaktdaten.		
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauer erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.		Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauer (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.	
TRAINING OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen ohne Maske möglich (Erfassung der Kontaktdaten!).		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauer erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.		Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauer (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.	
WETTKAMPF INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Mit Maske: max. 50 Personen (10 m ² Fläche pro Person) und 1,5 m Abstand Ohne Maske: Erfassung der Kontaktdaten und entweder 25 m ² Fläche pro Person zur exklusiven Nutzung oder wirksame Abschränkungen zwischen den Personen.		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauer erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.		Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauer (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.	
WETTKAMPF OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen ohne Maske möglich (Erfassung der Kontaktdaten!).		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauer erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.	Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauer (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.	Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauer (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.	
ÖFFNUNG SPORTANLAGEN				
Sportanlagen Indoor		Für alle Aktivitäten ohne Maske muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.		
Sportanlagen Outdoor				

■ Erlaubt/geöffnet | ■ Mit Einschränkungen | ■ Nicht erlaubt/geschlossen

¹ **Leistungssportler*innen:** Sind im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder Swiss Olympic Talent Card (National, Regional) und/oder sind Angehörige eines nationalen Kadets (die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband fest). Soweit in einem Sportverband keine Swiss Olympic Cards vergeben werden oder abschliessende Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

² **Teams aus Ligen mit (semi)professionellem Spielbetrieb:** Gemäss Vorgaben des Bundes kann ein nationaler Sportverband eine Einschätzung abgeben, welche seiner Ligen einen (semi-)professionellen Spielbetrieb haben. Ausschlaggebend ist aber die Einschätzung der Kantone, ob ein Team mit Sitz im Kanton als (semi-)professionell einzustufen ist. Stuft ein Verband eine Liga als (semi-)professionell ein, so gilt dies Einschätzung aufgrund eines Geschlechterautomatismus in der Verordnung automatisch auch für die entsprechende Liga des anderen Geschlechts. Nationale Nachwuchsligen können, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen, Trainings- und Wettkampftätigkeiten durchführen.



Verordnung des Bundes



Swiss Olympic (Covid-19-Dossier, «Sport»)



Gültig ab 31.05.2021